

Anm.: Die Anregung 157 vom 03/III/2022 wird zurückgezogen.

Anregung

1. Die Straßenverkehrsbehörde erarbeitet ein Konzept, in der sie aufzeigt, wie der Fußverkehr künftig sicher und ungehindert von anderen Verkehrsarten die für ihn bestimmte Sonderfahrbahn – landläufig *Gehweg* genannt – benutzen kann, und wo eventuell im Rahmen ausreichender Gehwegbreite das halb-hüftige Parken von Fahrzeugen auf dem Gehweg mittels Zeichen 315 *Parken auf Gehweg* erlaubt werden kann.

oder

2. Eine externe Agentur (oder Studenten am Haspel) sollen ein Konzept erarbeiten, wie der Fußverkehr künftig sicher und ungehindert von anderen Verkehrsarten die für ihn bestimmten Gehwege benutzen kann und das Problem der immer noch steigenden Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge unter einen Hut zu bekommen ist.

oder

3. Die Stadt feiert ein Volksfest für das stehende Blech, bei dem Bürger mit gespendeter Farbe Parkmarkierungen auf die Gehwege malen dürfen. Sieger ist, wer die geringste Gehwegbreite für den Fußverkehr übrigläßt.

Begrün(d)ung

Bereits in der Straßenverkehrs-Ordnung 1956 findet sich der versteckte Satz in § 8 „Fahrzeuge haben ... die Fahrbahn zu benutzen“:

§ 8

Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Straßen oder Straßenteile bestimmt sind, die Fahrbahn zu benutzen. Mit Krankenfahrstühlen, die von den Insassen durch Muskelkraft fortbewegt werden, oder



Im Jahre 1966 veröffentlichte das Bundesministerium für Verkehr im *Verkehrsblatt* neue Verkehrszeichen, darunter das links abgebildete *Parken auf Gehweg*. Seit 66 Jahren gibt es also eine ganz legale Möglichkeit, Gehwegparken per Zeichen 32+^{unbekannter Buchstabe} zuzulassen.

Nach mehrfachen Reformen und Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung findet sich oben zitierter Satz immer noch versteckt in § 2 der aktuell gültigen Straßenverkehrs-Ordnung:

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

Nun kommt doch tatsächlich das Bremer Verwaltungsgericht im Verfahren [5 K 1968/19](#) auf die „lebensfremde“ (Zitat Bremens Innensenator Mäurer) Idee, zum Gehwegparken festzustellen:

Die Weigerung der Straßenverkehrsbehörde, in den von den Klägern bewohnten Straßen Maßnahmen gegen das aufgesetzte Gehwegparken zu ergreifen, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen Anspruchsgrundlagen (1.) für ein Vorgehen liegen in formeller (2.) und materieller (3.) Hinsicht vor. Während das Entschließungsermessen auf Null

Wuppertal: Passantin auf Gehweg angefahren – Schwer verletzt wurde laut Polizei eine Wuppertalerin (58) am Donnerstag gegen 11 Uhr auf der Weststraße in Elberfeld. Sie musste ins Krankenhaus gebracht werden, nachdem sie ein 61-jähriger Wuppertaler mit seinem Toyota erasest hatte. Wie die Polizei weiter berichtet, wollte der Mann rückwärts einparken und hat dabei die 58-Jährige hinter sich auf dem Gehweg übersehen. kas

Anm.: Die Anregung 157 vom 03/III/2022 wird zurückgezogen.

reduziert ist, verbleibt der Straßenverkehrsbehörde ein Auswahlermessen, mit welchen Maßnahmen sie gegen das aufgesetzte Gehwegparken einschreitet. Die Beklagte hat die Kläger daher unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO (4.).

Die 38-seitige Begründung hat nicht ein „freidrehender Einzelrichter“ entschieden, sondern eine große Kammer mit drei Richtern und dem Gerichtspräsidenten als Vorsitz.

Es ist ein Treppenwitz, daß nach Jahrzehnten des „Eingewöhnungsrechts“ Gerichte erst Urteile über die Tatsache sprechen müssen, daß Fahrzeugbenutzung der Gehwege nicht nur verboten, sondern auch zu verhindern ist – wenn die Ordnungsbehörden hier ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, dann müssen eben die Straßenverkehrsbehörden tätig werden.

Was hat dies mit Wuppertal zu tun? In Wuppertal gibt es ebensolche Widersprüche zwischen der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung (Verbot der Gehwegbenutzung durch Fahrzeuge) und Wuppertaler Landrecht (Grundrecht auf Gehwegparken).

Es ist nicht Aufgabe der Fußgänger, die jahrzehntelangen Versäumnisse der Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden durch einseitige „Rücksicht“ mit Einschränkung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 (1) GG) zu ersetzen.

Daher ist es jetzt und hier notwendig, den Fußgängern endlich den Verkehrsraum zuzugestehen, der ihnen seit Jahrzehnten nach den Buchstaben der Straßenverkehrs-Ordnung zusteht. Gefordert wird nicht, daß das Ordnungsamt „Knöllchen“ verteilt, sondern die Straßenverkehrsbehörde entsprechend ihrer hier gerichtlich definierten Aufgabe die Benutzbarkeit der Gehwege durch Fußgänger sicherstellt.



Normalität in Wuppertal: Kein Durchkommen für Personen mit Kinderwagen dank Parkmarkierung.